

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CrystAI-N GmbH, Dr.-Mack-Straße 77, D-90762 Fürth

– Stand 17. Januar 2012 –

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Kunden gelten jedoch nur insoweit, wenn die CrystAI-N GmbH (im Folgenden: CrystAI-N) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die CrystAI-N AGB sind wesentlicher Bestandteil des Vertrags zwischen CrystAI-N und dem Kunden.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich CrystAI-N ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch CrystAI-N Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag CrystAI-N nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die in Artikel I genannten Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Unterlagen des Kunden. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen CrystAI-N zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. An Standardsoftware hat der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
5. Material im Sinne dieser Bedingungen ist definiert als einkristallines Halbleitermaterial beliebiger Geometrie, wie es von CrystAI-N produziert und vertrieben wird. Der Kunde erkennt hierbei an, dass der Prozess zur Herstellung des Materials geistiges Eigentum von CrystAI-N ist.
6. Der Kunde darf das Material ausschließlich zum Zweck der Herstellung von elektronischen Bauelementen verwenden. Eine andere Verwendung des Materials ist dem Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch CrystAI-N nicht gestattet. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, das Material für die Herstellung von einkristallinen Volumenkristallen, für die Entwicklung eines Herstellungsprozesses für solche einkristallinen Volumenkristalle oder zur Forschung jeglicher Art am Kristallwachstum zu verwenden. Die Herstellung von einer oder mehreren Epitaxieschichten mit einer Gesamtdicke von ≤ 150 Mikrometern wird nicht als Herstellung von einkristallinen Volumenkristallen angesehen.
7. Ohne vorherige schriftliche Erlaubnis durch CrystAI-N ist die Weitergabe von Material oder Teilen davon, verarbeitet oder unverarbeitet, an Dritte nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der Weitergabe des Materials an Dritte, die Dritten entsprechend zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel I Absatz 6 zu verpflichten.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich EXW („Ab Werk“, Incoterms® 2010) und enthalten weder Verpackung, Versicherung, Versandgebühren, Steuern, Zölle noch andere Gebühren jedweder Art. Jedweder durch CrystAI-N gezahlte Betrag, welcher in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt, wird dem Kunden in Rechnung gestellt und CrystAI-N erstattet.
2. Zahlungen sind in EURO, ohne Abzug und frei Zahlstelle von CrystAI-N zu leisten.
3. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Zahlungen sind spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Verstreicht diese Zahlungsfrist, ohne dass der vollständige Zahlungseingang zu verzeichnen ist, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben, bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche, Eigentum von CrystAI-N. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die CrystAI-N zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird CrystAI-N auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde CrystAI-N unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde hat ferner gegenüber CrystAI-N auf Verlangen nachzuweisen, dass das Sicherungsgut gegen Schäden durch Diebstahl, Feuer und weitere Elementarschäden versichert ist.

4. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CrystAI-N nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Der für die Erfüllung von Lieferpflichten der CrystAI-N GmbH maßgebliche Liefertermin ist der in der Auftragsbestätigung genannte. Hiervon abweichende Liefertermine müssen schriftlich zwischen den Parteien dieses Vertrags vereinbart werden. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn CrystAI-N die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Kommt CrystAI-N in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Absatz 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer CrystAI-N gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von CrystAI-N zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von CrystAI-N innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden oder aufgrund eines sonstigen vom Kunden zu vertretenden Umstandes um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
7. Sollten während des Vertragsverhältnisses berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen, ist die CrystAI-N berechtigt, die Lieferungen einstweilen auszusetzen und/oder angemessene Sicherheiten vom Kunden zu verlangen.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Lieferungen zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und zu Kosten des Kunden werden Lieferungen von CrystAI-N gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn der Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr dennoch auf den Kunden über. Gleiches gilt, wenn der Kunde einen vereinbarten Abholungstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

VI. Entgegennahme

Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet CrystAI-N wie folgt:

1. Der Kunde hat die Lieferungen unverzüglich nach Eingang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu untersuchen und gegebenenfalls vorhandene Mängel unverzüglich zu rügen. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von CrystAI-N unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche des Kunden verjähren binnen zwölf Monaten ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CrystAI-N und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Der Kunde hat Sachmängel gegenüber CrystAI-N unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist CrystAI-N berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
5. Zunächst ist CrystAI-N Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht binnen einer Frist von sechs Wochen, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern, wenn CrystAI-N nicht zuvor nachbessert.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen CrystAI-N gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen CrystAI-N gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Artikel VII Absatz 8 entsprechend.
10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Artikel X (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel VII geregelten Ansprüche des Kunden gegen CrystAI-N und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist CrystAI-N verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von CrystAI-N erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet CrystAI-N gegenüber dem Kunden innerhalb der in Artikel VII Absatz 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) CrystAI-N wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem CrystAI-N nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht von CrystAI-N zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Artikel X.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von CrystAI-N bestehen nur, soweit der Kunde CrystAI-N über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und CrystAI-N alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine vom CrystAI-N nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder verarbeitet oder zusammen mit nicht von CrystAI-N gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Artikel VIII Absatz 1a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen des Artikel VII Absätze 4, 5 und 9 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Artikel VII entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel VIII geregelten Ansprüche des Kunden gegen CrystAI-N und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

IX. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass CrystAI-N die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Artikel IV Absatz 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von CrystAI-N erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht CrystAI-N das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat CrystAI-N dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für indirekte Schäden einschließlich Produktionsausfall und entgangenen Gewinn.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf 15 % des Gesamtkaufpreises begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Kunden nach diesem Artikel X Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Artikel VII Absatz 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Sollten wegen der vertragsgegenständlichen Lieferung Ansprüche nach ausländischen Produkthaftungsgesetzen gegen die CrystAI-N geltend gemacht werden, befriedigt diese berechnete Schadensersatzansprüche bis zur Höhe der Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung je Schadensfall, während der Kunde den übersteigenden Betrag trägt. Der Kunde wird gegenüber der CrystAI-N AG das Vorhandensein einer Produkthaftpflichtversicherung auf Verlangen nachreichen.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von CrystAI-N. CrystAI-N ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XII. Salvatorische Klausel, Verschiedenes

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass diese Bestimmungen durch solche ersetzt werden, die den unwirksam gewordenen Bestimmungen am ehesten entsprechen. Im übrigen bleibt der Vertrag verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag nach Wegfall der unwirksamen Bestimmungen für eine der Parteien eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
3. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar, mit Ausnahme der Kaufpreisansprüche der CrystAI-N GmbH.